VERORDNUNG (EWG) Nr. 3591/86 DER KOMMISSION

vom 26. November 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3359/86 über die Menge hochwertigen Rindfleischs aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Rahmen der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3655/85 vorgesehenen Regelung eingeführt werden darf

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3583/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs (1986) [1], insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3359/86 der Kommission [2] bestimmt, daß Lizenzanträge für insgesamt 4 000 Tonnen Rindfleisch mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada im Rahmen dieses Kontingents eingereicht werden können. Wegen der für die Einfuhren der betroffenen Mengen erforderlichen Fristen ist vorzusehen, daß die Erzeugnisse, für die das Echtheitszeugnis während des Jahres 1986 in dem Drittland erteilt wird, bis zum 28. Februar 1987 eingeführt werden dürfen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Folgender Artikel 1a wird in die Verordnung (EWG) Nr. 3359/86 eingefügt:

„*Artikel 1a*

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3655/85 kann das während des Jahres 1986 für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse erteilte Echtheitszeugnis bis zum 28. Februar 1987 vorgelegt werden.

Betreffend die gemäß dem vorhergehenden Unterabsatz verwendeten Echtheitszeugnisse enthält die Mitteilung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3655/85 auch das Jahr, in dem das Echtheitszeugnis erteilt wurde."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 343 vom 20. 12. 1985, S. 8.
[2] ABl. Nr. L 306 vom 1. 11. 1986, S. 95.